

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: martina.waldherr@bmlfuw.gv.at

cc: michael.aumer@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, 16. November 2016

Entwurf Novelle Umweltförderungsgesetz (UFG)
BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 7 UFG sind zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, der Umweltförderung im Inland, der Altlastensanierung und des österreichischen JI/CDM-Programms, Kommissionen einzurichten. Diese Kommissionen bestehen insbesondere aus VertreterInnen maßgebender Kammern (§§ 28, 34, 45 UFG). Das Einfließen fachspezifischen, praktischen Wissens durch unabhängige, externe Sachverständige ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Entscheidung über Förderansuchen.

Aus Sicht der bAIK ist es sachlich nicht rechtfertigbar, weshalb die Wirtschaftskammer, die Arbeiterkammer, die Landwirtschaftskammer etc. VertreterInnen in diese Kommissionen entsenden können, die bAIK jedoch nicht. ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 4 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens darüber hinaus das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen und der Beratung bei der Umsetzung der Maßgaben des Umweltförderungsgesetzes geradezu von staatlicher Stelle berufen.

Die bAIK fordert daher mit Nachdruck die Einbindung in die genannten Kommissionen.

Insbesondere fordert die bAIK folgende Änderung des **§ 28 UFG**:

„§ 28 (1) Die gemäß § 7 Z 2 (Umweltförderung im Inland) eingerichtete Kommission besteht aus

[...]

4. Je einem Vertreter

- a.) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- b.) der Bundesarbeitskammer
- c.) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs;
- d.) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
- e.) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten**

[...]

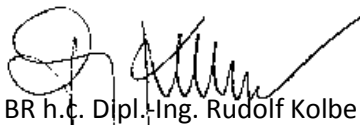
(2) Zur Beratung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Angelegenheiten des Energieeffizienzförderungsprogramms wird eine Kommission eingerichtet. Bezüglich der Aufgaben der Kommission einschließlich der sonstigen Regelungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 10 sinngemäß. Diese Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
2. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
3. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen;
4. je einem Vertreter
 - a) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
 - b) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;
 - c) des Bundeskanzleramts;
5. je einem Vertreter
 - a) der Länder;
 - b) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
 - c) der Bundesarbeitskammer;
 - d) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
 - e) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
 - f) der Vereinigung der Österreichischen Industrie;
 - g) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten;**

[...]“

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.č. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident